

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Informatik
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 09. Oktober 2019

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2019/2019-49.pdf)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Oktober 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-95)

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand erstellt, gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichungen, die Fundstellen sind in der Übersicht angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)
für die Fakultät für Mathematik und Informatik**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeine Grundlagen	3
§ 2 Promotionsleistungen	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer	4
Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren	4
§ 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	4
§ 6 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	5
§ 7 Immatrikulation	6
Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung	6
§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung	6
§ 9 Dissertation	8
§ 10 Beurteilung der Dissertation	9
§ 11 Mündliche Prüfung	11
§ 12 Prüfungsnoten	12
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation	13
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	14
§ 14 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	14
Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion	15
§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	15
§ 16 Vollzug der Promotion, Aushändigung der Doktorurkunde	15
Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms	16
§ 17 Ehrenpromotion	16
§ 18 Erneuerung des Doktordiploms	16
Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 19 Übergangsbestimmung	17
§ 20 Inkrafttreten	17

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Grundlagen

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird die Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet nachgewiesen, welche erheblich über die in Bachelor-, Master- und Staatsprüfungen gestellten Anforderungen hinausgeht. Der gleiche Doktorgrad kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden.

(3) Auch bei binationalen Promotionsverfahren, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, kann gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen werden. Die vertragliche Ausgestaltung solcher Abkommen bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem oder mehreren der durch die Fakultät für Mathematik und Informatik vertretenen Fachgebiet bzw. Fachgebieten verdient gemacht haben.

§ 2

Promotionsleistungen

Ihre oder seine besondere wissenschaftliche Qualifikation weist die Promovendin oder der Promovend durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 9) und
2. eine mündliche Prüfung (§ 11).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

- (a) sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (b) die sonstigen promovierten Mitglieder des Fakultätsrates,
- (c) alle sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik, soweit sie dort hauptberuflich tätig und im Besitz einer Lehrbefugnis sind.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung oder bei persönlicher Beteiligung die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von sechs Werktagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit

der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zeitnah schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3 bis 10 dürfen nur Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S.d. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind.

§ 4

Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die oder der Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern in einem Promotionsverfahren bestellen. Hierzu zählen:

- (a) sämtliche hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wie Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und gemäß HSchPrüfV festgelegte Personengruppen,
- (b) an der Fakultät für Mathematik und Informatik beschäftigte außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sowie Professorinnen oder Professoren, die an der Fakultät für Mathematik und Informatik eine Honorarprofessur oder Zweitmitgliedschaft innehaben,
- (c) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Universität Würzburg.

(2) Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht in einem für die sachkundige Begutachtung erforderlichen Umfang vertreten ist, so können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer als nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnigte Personen bestellt werden.

(3) Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik, eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätige Professorin bzw. ein an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätiger Professor im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder eine emeritierte oder pensionierte Professorin bzw. ein emeritierter oder pensionierter Professor der Fakultät für Mathematik und Informatik im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter und Prüferin bzw. Prüfer eingesetzt werden.

(4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Als Doktorandin oder Doktorand kann zugelassen werden, wer

- a) die Diplomprüfung oder Masterprüfung in einem Universitätsstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Mathematik oder Informatik als vertieft studiertem Fach, oder
- c) die Masterprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- d) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Mittel- oder Realschulen mit Mathematik oder Informatik als nicht vertieft studiertem Fach, oder
- e) die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang oder die Bachelorprüfung in einem Universitäts- oder Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist,

mit einer überdurchschnittlichen Leistung erfolgreich abgelegt hat. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet die oder der Vorsitzende, die bzw. der im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) oder e) aufweisen, werden nur bei herausragenden Leistungen zugelassen. Sie haben ferner binnen eines Jahres nach der Zulassung zwei mündliche Prüfungen zu je 30 Minuten abzulegen. Diese Prüfungen sollen dem Stoffumfang von Lehrveranstaltungen zu je 20 ECTS Punkten im Masterstudium des Faches, in dem die Promotion erfolgt, entsprechen. Die Prüfungen müssen bei verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgelegt und dürfen jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Die Prüfungen müssen vor ihrer Durchführung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich angemeldet werden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen und / oder Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfungen wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in schriftlicher Form bekannt gegeben.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung auch aufgrund anderer Diplomprüfungen oder Masterprüfungen oder gleichwertiger Prüfungen aussprechen. In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet die oder der Vorsitzende, die bzw. der im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind als Zulassungsvoraussetzungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Abs. 1 genannten Abschlüssen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Die Promotion beginnt gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Fakultät für Mathematik und Informatik zu Beginn des Vorhabens. Ein entsprechender Antrag, das Promotionsgesuch, ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an die Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

- (a) Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung,
 - (b) Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift oder unter Vorlage des Originals und Abgabe entsprechender Kopien als Nachweis über den erworbenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie gegebenenfalls Studienverlaufsbescheinigung, Transcripts of Records, Diploma Supplements, Studienbuch mit Immatrikulationsbescheinigungen und Scheine, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach § 5, Abs. (1) bis (3), erfüllt sind.
 - (c) die schriftliche Erklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers die bzw. der sich dazu bereit erklärt hat, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
 - (d) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges
 - (e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat und ob sie oder er die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr oder sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber
- (a) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekam oder
 - (b) die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder diese als nicht erfüllt gelten oder
 - (c) die in § 6 Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorlegt oder
 - (d) die Doktorprüfung in der Fakultät für Mathematik und Informatik oder in einer vergleichbaren Fakultät endgültig nicht bestanden hat oder
 - (e) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (4) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigelegte Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden. Eine befristete Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (6) Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, soweit nicht die Zuständigkeit des Promotionsausschusses gegeben ist.

§ 7

Immatrikulation

Nach Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweilig gültigen Fassung an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und dies der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.

Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung

§ 8

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber ist als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für

Mathematik und Informatik zugelassen,

2. die Bewerberin oder der Bewerber muss wenigstens zwei Semester an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg für das Promotionsstudium immatrikuliert gewesen sein, es sei denn der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab,
3. die Bewerberin oder der Bewerber, die bzw. der die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) oder e) aufweist, muss die zusätzliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nachweislich erfolgreich abgelegt haben,
4. die Bewerberin oder der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

- (a) Vier Exemplare der Dissertation entsprechend den Vorgaben gemäß § 9 und in einer festgelegten elektronischen Form gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses.
- (b) Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, insbesondere darüber, dass
 - i. die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - ii. die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - iii. die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis von der Bewerberin oder dem Bewerber eingehalten wurden.
- (c) Eine Erklärung darüber, ob
 - i. und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät mit dem Ziel einen akademischen Grad zu erwerben vorgelegt worden ist, und
 - ii. die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.
- (d) Eine Erklärung darüber, dass
 - i. bei allen Abbildungen und Texten, bei denen die Verwertungsrechte nicht bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegen, diese von den Rechteinhaberinnen oder Rechteinhabern eingeholt wurden und die Textstellen bzw. Abbildungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben gekennzeichnet sind, und
 - ii. bei Abbildungen, die dem Internet entnommen wurden, der entsprechende Hypertext-link angegeben wurde.
- (e) Ein lückenloser, ausführlicher, datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges (Curriculum Vitae).
- (f) In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen Vorschlag für gewünschte Prüferinnen oder Prüfer sowie, im Falle eines Rigorosums, die zusätzliche Angabe der Teilgebiete, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber geprüft zu werden wünscht.
- (g) Ein Verzeichnis aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers mit je einer elektronischen Version der Veröffentlichungen. Druckexemplare der Veröffentlichungen sind auf Verlangen des Promotionsausschusses nachzureichen.
- (h) Ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Studierende oder Studierender der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
- (i) Im Falle einer binationalen Promotion eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrages zwischen den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.
- (j) Falls Rechte Dritter betroffen sind, ist eine entsprechende schriftliche Information an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses beizufügen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat

- (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (b) die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat oder die vorgelegten Unterlagen falsche Angaben enthalten oder
 - (c) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekommen hat oder
 - (d) diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - (e) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags zur Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation im Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.
- (5) Mit Ausnahme von Studienbüchern gehen sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigelegte Unterlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 10 Abs. 7 umgearbeitet worden sind.
- (6) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende. In Zweifelsfällen kann sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses darüber herbeiführen. Im Fall einer Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Mathematik und Informatik, durch welche die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbstständig und methodisch regelgerecht bearbeiten zu können. Sie muss einwandfrei und selbstständig ausgeführt sein und zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Sie darf nicht in gleicher, ähnlicher oder ausschnittsweiser Form bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben und darf insbesondere nicht mit einer früher abgefassten Diplom-, Master- oder Zulassungsarbeit identisch sein.
- (2) An Stelle einer monographischen Dissertationsschrift als schriftliche Promotionsleistung kann eine publikationsbasierte Promotionsschrift als kumulative Dissertation angefertigt werden. Kumulative Dissertationen beruhen auf der vollständigen oder ausschnittsweisen Übernahme von Texten und Abbildungen aus in international anerkannten Fachzeitschriften oder Tagungsbänden in einem Peer-Review-Verfahren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten, auch in Form von Übersetzungen, bei denen die Promovendin oder der Promovend als Autorin oder als Autor einen wesentlichen Anteil der Forschungsleistung und der schriftlichen Ausarbeitung geleistet hat (Hauptautorenschaft). Bei einer kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von der Promovendin oder dem Promovenden als Hauptautorin oder -autor verfasst worden sein. Abweichungen hiervon können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Einzelfällen entschieden werden. Die Übernahme von Publikationen bzw. Teilen davon in die Dissertation ist dort an geeigneter Stelle durch Angabe der vollständigen bibliographischen Daten kenntlich zu machen. Weiterhin sind etwaige Bestimmungen der Verwertungsrechteinhaber zu beachten. Im Anhang der Dissertation ist in jedem Fall der jeweilige Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden an den Publikationen bzw. Manuskripten durch Einreichung des diesbezüglichen Formblatts des jeweiligen Instituts zu erklären. Ein und dieselbe Publikation soll nur in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades oder einer Habilitation herangezogen werden; andernfalls ist die Abgrenzung der jeweiligen Anteile darzulegen. Dem kumulativen Teil ist eine Zusammenfassung voranzustellen, in der das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen sind.

Die Einreichung einer kumulativen Promotion ist nur mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(3) Die Dissertation ist als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A4 und als elektronische Version auf Speichermedien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(4) Eine Abhandlung oder Teile davon, welche die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann nicht Bestandteil einer Dissertation sein.

(5) Eine Arbeit, die bereits veröffentlicht ist, kann vom Promotionsausschuss als Dissertation angenommen werden, wenn ihre Veröffentlichung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotionsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Kommt für die vorgelegte Dissertation eine Benotung mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude, vgl. § 12) in Betracht, müssen drei Gutachten für die Dissertation vorliegen, von denen eines von einer oder einem nicht der JMU angehörenden Gutachterin bzw. Gutachter stammen muss. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachterinnen und/oder Gutachter. Erste Gutachterin oder erster Gutachter soll eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter sein, aus deren bzw. dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss Professorin oder Professor, mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, wobei die Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht alle demselben Lehrstuhl bei der Fakultät angehören sollen. Scheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät aus, so kann diese Person bis zu fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden als Gutachterin oder Gutachter der von ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(1a) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 9 Abs. 2 sind die Gutachterinnen und/oder Gutachter aus dem in § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis zu wählen. Hierbei darf mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Koautorin oder Koautor bei denjenigen Publikationen sein, die für die Dissertation herangezogen werden.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftlich begründetes Gutachten ab, in dem sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 12 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. Die Ablehnung ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „4 - unbefriedigend“. Hält eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelteilen für verbesserungsbedürftig, so kann sie oder er auf einen Notenvorschlag verzichten und vorschlagen, der Bewerberin oder dem Bewerber eine Überarbeitung der Dissertation aufzugeben. Eine Umarbeitung ist nur einmal möglich, im Falle einer Wiederholungsprüfung ist keine Umarbeitung möglich.

(3) Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter eine Umarbeitung der Dissertation vor, dann gibt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber die Arbeit zur Überarbeitung zurück. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Einholung eines weiteren Gutachtens. Wird die Arbeit nicht innerhalb eines Jahres erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt.

Hält mindestens eine der Gutachterinnen und/oder Gutachter oder ein Einspruch nach § 10 Abs. 6 die Dissertation in bestimmten Teilen für verbesserungswürdig, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage, spätestens innerhalb eines Jahres, aussetzen. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung.

(4) Wenn die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben wird, hat sie oder er die Möglichkeit, an Stelle der überarbeiteten Dissertation auch eine neue Arbeit vorzulegen, § 10 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend. Die erneut vorgelegte Dissertation soll von denselben Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt werden wie die Ursprüngliche.

(5) Lautet die Gutachterempfehlung, dass die Arbeit ohne Änderungen angenommen werden soll und die Qualität der Dissertation in Inhalt und Form in erheblichem Maße über dem Durchschnitt liegt und einen im Vergleich außergewöhnlichen wissenschaftlichen Beitrag zur Fachgebiet liefert, kann die Gutachterin oder der Gutachter die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ vorschlagen. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Auszeichnung vorschlagen und keine Gutachterin bzw. kein Gutachter zu einer anderen, schlechteren Bewertung kommt. Die oder der Vorsitzende bestellt auf Antrag eine Gutachterin oder einen Gutachter, die oder der hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor an einer anderen Universität gemäß § 4 Abs. 2 sein muss.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Dissertation, gegebenenfalls die Publikationsliste und die Gutachten allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im elektronischen Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu. Allen Fakultätsmitgliedern, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind, steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des elektronischen Umlaufverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(7) Ergibt sich im Umlaufverfahren ein Einspruch oder liegen die Noten der Gutachterinnen und/oder Gutachter auf der Notenskala um mehr als eine Note auseinander, so legt der Promotionsausschuss die Note fest, gegebenenfalls unter Einholung eines weiteren Gutachtens. Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Stimmen die Empfehlungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren nach § 10 Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend den Empfehlungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter angenommen oder abgelehnt. Für die Dissertation wird eine Gesamtnote erstellt. Diese ergibt sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ohne Rundung aus dem arithmetischen Mittel aller Notenvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter.

(9) Stimmen die Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder wurde in dem Verfahren nach Absatz 6 Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung. Gegebenenfalls kann er weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(10) Wird die Dissertation durch übereinstimmende Empfehlung der Gutachterinnen und/oder Gutachter oder durch den Promotionsausschuss mit der Note „4 - unbefriedigend“ bewertet, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung, noch-

mals einen Zulassungsantrag stellen. Hierzu ist eine unter Berücksichtigung der wesentlichen Kritikpunkte neu verfasste Dissertation vorzulegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist oder wird die Dissertation wiederholt mit der Note „4,0 unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, benennt die oder der Vorsitzende die Prüferinnen und/oder Prüfer und setzt im Einvernehmen mit ihnen Ort und Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Kandidatin oder der Kandidat ist spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüferinnen und/oder Prüfer schriftlich zu laden.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in Form einer universitätsöffentlichen Disputation durchgeführt. Sie wird durch einen ca. 30-minütigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über den Gegenstand der Dissertation eingeleitet. In der anschließenden Diskussion stellen die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber. Die Diskussion erstreckt sich ausgehend vom Thema der Dissertation auf Fragestellungen, die an das in der Dissertation behandelte Spezialgebiet angrenzen und sollte insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.

Fachliche Fragen von anderen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Informatik (§ 4 Abs. 1) und, nach Ermessen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, auch von übrigen Personen, die nicht der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören müssen, werden im Anschluss daran für bis zu zehn Minuten lang zugelassen.

(3) Die Disputation wird von einer Prüfungskommission geleitet. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation, die oder der nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender sein darf, und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll nicht der JMU angehören; hierbei kann es sich um eine oder einen der Gutachterinnen und/oder Gutachtern der Dissertation handeln. Die oder der Vorsitzende und die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU sein. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer der Noten nach § 12 Abs. 1. Bewertet mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission die Disputation mit der Note „nicht ausreichend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Über den wesentlichen Ablauf der Disputation und die vergebenen Einzelnoten fertigt eine fachkundige promovierte Beisitzerin oder ein fachkundiger promovierter Beisitzer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, ein Protokoll an; dieses ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gegenzuzeichnen.

Bei binationalen Promotionen sind bei der Anzahl der Prüferinnen und/oder Prüfer nach Maßgabe des jeweilig gültigen Kooperationsvertrages auch Abweichungen möglich.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die mündliche Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch in Form eines nicht öffentlichen Rigorosums durchgeführt werden. In diesem Fall finden die Abs. 6 bis 10 entsprechend Anwendung.

(5) In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine Disputation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung holt der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission ein. Dabei muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Videotelefonie besteht nicht. Die Disputation auf elektronischem Weg ist dabei nur für solche Fälle zuzulassen, in welchen ein Mitglied der Prüfungskommission ortsabwesend ist und an der Prüfung per Videotelefonie teilnimmt, nicht jedoch für den Fall der Ortsabwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von je etwa 30 Minuten Dauer mit verschiedenen Prüferinnen und/oder Prüfern. Diese Teilprüfungen können unmittelbar nacheinander in Anwesenheit beider Prüferinnen und/oder Prüfer erfolgen.

(7) Prüferinnen und/oder Prüfer sind die erste Gutachterin oder der erste Gutachter der Dissertation und eine zweite Hochschullehrerin oder ein zweiter Hochschullehrer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird.

(8) Über jede der mündlichen Teilprüfungen ist von einer fachkundigen promovierten Beisitzerin oder einem fachkundigen promovierten Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird.

(9) Eine der mündlichen Teilprüfungen muss sich auf ein Teilgebiet der Mathematik oder der Informatik erstrecken. Die Gegenstände der beiden Teilprüfungen müssen zu inhaltlich verschiedenen Teilgebieten gehören. Eine der Teilprüfungen kann auch aus einem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden. Voraussetzung hierfür ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang zur Mathematik beziehungsweise Informatik. In diesem Fall ist eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin oder ein prüfungsberechtigter Fachvertreter der anderen Fakultät als Prüferin oder Prüfer zu bestellen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(10) In jeder mündlichen Teilprüfung wird die Leistung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer mit einer in § 12 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „4 - unbefriedigend“ in mindestens einem Teilgebiet gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(11) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss sie nach spätestens sechs Monaten wiederholt werden. Wiederholt werden die nicht bestanden Teilprüfungen der ersten mündlichen Prüfung, beziehungsweise die Disputation als Ganzes. Die zu wiederholenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von denselben Prüferinnen und/oder Prüfern abgenommen. Beantragt die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(12) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 12 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut (magna cum laude)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	=	gut (cum laude)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3	=	befriedigend (rite)	=	eine Leistung, die – abgesehen von einigen Mängeln – noch den Anforderungen entspricht;
4	=	unbefriedigend (insufficienter)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Zwischennoten sind nicht zulässig. Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachterinnen und/oder Gutachter, auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben, sofern nicht der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 7 die Note der Dissertation festgelegt hat.

(3) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungen, beziehungsweise im Falle der Disputation das arithmetische Mittel der Einzelnoten, auf eine Stelle nach dem Komma angegeben.

(4) Die Gesamtnote der Doktorprüfung wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch 3 und auf zwei Stellen nach dem Komma angegeben. Wurde die Dissertation mit „ausgezeichnet“ beurteilt, so wird mit der Note 1 gerechnet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00	bis	1,50	=	sehr gut;
von 1,51	bis	2,50	=	gut;
von 2,51	bis	3,00	=	befriedigend.

Errechnet sich eine Gesamtnote „1,00“ und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ beurteilt worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden über das Dekanat ein Prüfungszeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt oder per Postzustellungsurkunde zugestellt. Dieses enthält die Benotungen und Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter für die Dissertation, die Noten der mündlichen Teilprüfungen, beziehungsweise die Einzelnoten der Disputation, und die Gesamtnote. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf die Bewerberin oder der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf eigene Kosten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten Prüfung beim Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie bei der Universitätsbibliothek in der jeweils von dort festgelegten Form als elektronische Version sowie in drei gedruckten Exemplaren gegen eine Abgabebestätigung kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 oder DIN A 4 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus kann die Bewerberin oder der Bewerber auf eigenen Wunsch weitere gedruckte und gebundene Exemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgeben. In

Absprache mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder mit der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen siebzehn (17) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandelsexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 14 entsprechend.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 Satz 4 hat die Promovendin oder der Promovend der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation, ob sie nun selbstständig oder in einer Zeitschrift, ganz oder im Auszug erscheint, ist die endgültige Druckvorlage samt dem Manuskript der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in elektronischer Form. Diese bzw. dieser bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage inhaltlich übereinstimmt, oder dass etwaige Änderungen mit ihrem oder seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(5) Auf gemeinsamen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und der Betreuerin oder des Betreuers bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch die Bewerberin oder den Bewerber anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(6) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums ihre oder seine Verpflichtungen aus den Abs. 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

Vierter Abschnitt.

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 14

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu führen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(3) Macht die Promovendin oder der Promovend durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 und 3 werden im Prüfungszeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion

§ 15

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens oder nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 5).

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin oder der Promovend hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat die Promovendin oder der Promovend die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 16

Vollzug der Promotion, Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Hat die Promovendin oder der Promovend ihre oder seine Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 bis 5 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird nach Vorgabe der Fakultät für Mathematik und Informatik in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Über Form und Aussehen der Urkunde entscheidet der Promotionsausschuss. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin der letzten Prüfung eingesetzt. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde gilt der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 2 bis 5. Die Doktorurkunde ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Promovendin oder der Promovend den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Mathematik und Informatik durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan im Umlaufverfahren oder durch Auslage zur Kenntnis gegeben. Der Beginn der Auslegefrist ist bekanntzugeben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können in einer Frist von drei Kalenderwochen bei der Dekanin oder bei dem Dekan schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Promotionsausschusses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die oder den Geehrten. In der Urkunde, die gemäß § 16 Abs. 2 zu unterzeichnen ist, sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen. Als Datum der Ausfertigung der Urkunde ist der Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 3 einzusetzen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 15).

§ 18 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars oder ihre oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik. Es entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates.

Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmung

(1) Promotionsverfahren sowie etwaige Wiederholungsprüfungen, die vor dem Inkrafttreten der hier vorliegenden Ordnung begonnen wurden, werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg vom 30. Mai 1983 in der jeweils bisher geltenden Fassung durchgeführt. Abweichend hiervon wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der hier vorliegenden Promotionsordnung geprüft, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzugeben.

(2) Promotionsverfahren die nach dem Inkrafttreten der hier vorliegenden Ordnung begonnen wurden, werden nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung durchgeführt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg vom 30. Mai 1983 außer Kraft.

Die Ordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.